



Trainingsordnung

des Motorrad-Club Baden-Baden im ADAC e.V. für das Trial-Center Baden-Baden (TC)

VORWORT

Der Motorrad-Club Baden-Baden im ADAC e. V. (MCBB) ist Pächter des Geländes. Mit dieser Trainingsordnung regeln wir unser Verhalten im Gelände so, dass wir mit allen angrenzenden Interessensgruppen einvernehmlich auskommen können.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Haftung.....	1
§ 2 Zugelassene Fahrzeuge.....	1
§ 3 Trainingszeiten.....	1
§ 4 Zufahrt und Parken.....	2
§ 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche.....	2
§ 6 Trainingsobmann.....	2
§ 7 Defekte Fahrzeuge.....	2
§ 8 Begleitperson.....	2
§ 9 Verhalten im Trial-Center und im Trainingsbetrieb.....	2
§ 10 Haustiere im Trial-Center.....	2
§ 11 Antrag auf Trainingsberechtigungen, Trainingskarte, Geländeschlüssel	2
§ 12 Gastfahrer.....	2
§ 13 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit.....	3
§ 14 Unberechtigt fahrende Personen im Trial-Center.....	3
§ 15 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung.....	3
§ 16 Zustimmungserklärung.....	4

§ 1 Haftung

Die Benutzung des Motorradübungsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Haftungsverzicht in §16 wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung akzeptiert.

§ 2 Zugelassene Fahrzeuge

Für das Training auf dem Gelände sind nur die nachfolgenden Fahrzeugarten zugelassen:

Kategorie A: Trialmotorräder, welche den aktuellen DMSB-Richtlinien entsprechen.

Alle Fahrer müssen während des gesamten Trainings geeignete Schutzkleidung tragen.

§ 3 Trainingszeiten

Es kann an jedem Wochentag frei trainiert werden, unter der Bedingung, dass die Kerntrainingszeiten von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingehalten werden. Betreute Trainings werden rechtzeitig auf der Homepage bekannt gegeben.

Von den oben geregelten Trainingszeiten abweichende Zeiten können in besonderen Situationen mit dem Obmann vor Ort, oder vorab mit der Vorstandschaft, vereinbart werden.

§ 4 Zufahrt und Parken

Die Zu- und Abfahrt darf mit Kraftfahrzeugen ausschließlich über die Zufahrt entlang des Firmengeländes der Firma Weiss erfolgen. Trainingsmaschinen und Begleitfahrzeuge sind im Fahrerlager abzustellen.

Für Übernachtungen auf dem Trial-Center ist pro Fahrzeug/Zelt ein Unkostenbeitrag von 5 € pro Nacht zu entrichten.

§ 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche

Die Wege um das Trial-Center dürfen auf keinen Fall befahren werden. Das Fahren darf nur in den Sektionsgruppen erfolgen. Außerhalb der ausgewiesenen Übungsstrecken und Sektionen darf ausschließlich Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fußgänger, Radfahrer und Transportfahrzeuge haben in diesen Bereichen Vorfahrt. Auf Spaziergänger im Gelände ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Bereich „Biotop“ darf ausschließlich im Herbst und Winter befahren werden.

§ 6 Trainingsobmann

Bei jedem Trainingstermin ist ein Trainingsobmann unter den anwesenden Fahrern zu bestimmen. Dieser verantwortet, überwacht und regelt den Trainingsbetrieb an diesem Tag. Der Obmann hat für diese Aufgabe alle Vollmachten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ebenso sind Anordnungen der Vorstandschaft zu befolgen.

Der Trainingsobmann hat das Recht und die Pflicht bei Zuwiderhandlungen, nach erfolgten Ermahnungen, ein Trainingsverbot für den entsprechenden Tag zu verhängen. Alle außergewöhnlichen Vorfälle sind dem Sportleiter oder dem 1. Vorsitzenden umgehend zu berichten.

§ 7 Defekte Fahrzeuge

Defekte Fahrzeuge sind ohne Behinderung der trainierenden Fahrer instand zu setzen bzw. ins Fahrerlager zu schieben.

§ 8 Begleitperson

Berechtigte Fahrer dürfen **nie alleine** auf dem Gelände trainieren. Es muss immer mindestens eine Begleitperson vor Ort sein.

§ 9 Verhalten im Trial-Center und im Trainingsbetrieb

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos ablaufen und uns dadurch das Trial-Center erhalten bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei laufendem Trainingsbetrieb:

- sich keine Personen an gefährdeten Stellen aufhalten
- Kinder nicht in den Sektionen spielen
- mitgebrachte Verpackungsrückstände vollständig aus dem Gelände entfernt werden.

§ 10 Haustiere im Trial-Center

Alle mitgebrachten Haustiere sind unbedingt an der Leine zu halten.

§ 11 Antrag auf Trainingsberechtigungen, Trainingskarte, Geländeschlüssel

Jedes ordentliche und außerordentliche Clubmitglied kann das Trial-Center nutzen, wenn es der Trainingsordnung durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsverzicht) zugestimmt hat. Es erhält die Trainingsordnung, gegebenenfalls einen Schlüssel zum Gelände und eine Einweisung in die Trainingsordnung. Der Schatzmeister nimmt die Anträge entgegen, verwaltet die Zustimmungserklärungen und führt die erforderlichen Schlüssellisten.

Für den Schlüssel ist ein Pfand von 50,- € zu hinterlegen. Schlüssel werden immer nur an volljährige Mitglieder ausgegeben. Befinden sich in einer Familie / Lebensgemeinschaft mehrere Personen, wird nur ein Schlüssel an diese Gruppe ausgegeben.

§ 12 Gastfahrer

Das Trial-Center steht Clubmitgliedern zur Verfügung. Gastfahrer dürfen grundsätzlich nur in Begleitung eines Clubmitgliedes das Trial-Center benutzen, nachdem sie durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsverzicht) den Bedingungen der Trainingsordnung zugestimmt haben. Das Clubmitglied ist für das ordnungsgemäße Verhalten des Gastfahrers verantwortlich. Dem Gastfahrer muss eine Trainingsordnung von dem einladenden Mitglied zur Einsicht vorgelegt werden. Es muss pro Jahr eine unterschriebene Zustimmungserklärung an den Sportleiter gegeben werden.

Jeder Gastfahrer entrichtet einen Betrag von 10 € als Nutzungsgebühr. Diese Gebühr ist pro Trainingstag zu bezahlen. Anfragen von Gastfahrern werden vom Sportleiter angenommen und koordiniert.

§ 13 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit

Die Mitarbeit bei den jährlichen Vereinsveranstaltungen ist für Vereinsmitglieder, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine Selbstverständlichkeit.

Das Trial-Center muss zusätzlich gepflegt und in Stand gehalten werden. Daher wird sich jeder Geländedenutzer auch an der Pflege beteiligen.

Die Arbeitsstunden für jedes aktive Mitglied, sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|------------------------------|--|
| a) Alter von 13 bis 16 Jahre | min. 10 Arbeitsstunden oder mehr |
| b) Alter von 17 bis 18 Jahre | min. 20 Arbeitsstunden oder mehr, davon mindestens 5 Stunden für die Geländepflege |
| c) Alter von 18 bis 65 Jahre | min. 30 Arbeitsstunden oder mehr, davon mindestens 5 Stunden für die Geländepflege |

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch Ausgleichszahlungen aufgerechnet. Diese sind in der Beitragsordnung des Motorrad-Club Baden-Baden im ADAC e.V. geregelt.

§ 14 Unberechtigt fahrende Personen im Trial-Center

Jeder Trainingsberechtigte muss unbefugt das Trial-Center nutzende Personen vom Gelände verweisen und darüber den Sportleiter informieren. Wer nicht gegen Unbefugte vorgeht, dem kann die Trainingsberechtigung entzogen werden.

§ 15 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung

Bei Verstößen gegen die Trainingsordnung kann die Trainingsberechtigung entzogen werden. Über einen Entzug der Trainingszulassung entscheidet der Vorstand.

§ 16 Zustimmungserklärung

Zur Trainingsordnung des MCBB v. 06.04.2016



Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: ____ . ____ . ____

Straße: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Email: _____ Mobil: _____

Mit meiner Unterschrift stimme ich die allen Punkten der Trainingsordnung des Motorrad-Club Baden-Baden im ADAC e. V. vorbehaltlos zu. Ich habe eine Trainingsordnung und eine Einweisung erhalten. Bei Verlust der Trainingsordnung kann ich mir diese von <http://www.mcbb.de> erneut herunterladen und einsehen.

Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Trainings teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, und erklären mit ihrer Unterschrift den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die beim Training entstehen und zwar gegen:

- den Motorrad-Club Baden-Baden im ADAC e.V
- die FIA, die CIK, die FIM, die UEM, den DMSB, die Mitgliederorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbauasträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen; gegen:

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Trainings entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe dieser Erklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Mit der Unterschrift erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis, dass Fotos von seiner Person und seinem Fahrzeug veröffentlicht werden dürfen (insbesondere im Internet). Bei Ablehnung ist dieses dem Veranstalter mitzuteilen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den o.a. Haftungsausschluss und die Bedingungen an.

Bade-Baden, den _____

Bei Minderjährigen: _____

Für nicht erbrachte Arbeitsstunden gemäß Trainings- und Beitragsordnung darf von Nachstehender Bankverbindung per Lastschrift eingezogen werden.

Vorname, Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Kontoinhaber

Kreditinstitut:

BIC.: IBAN.:

Baden-Baden, den

Unterschrift Kontoinhaber

Motorrad-Club Baden-Baden
im ADAC e.V.

06.04.2016



Michael Haas
1. Vorsitzender



Ralph Oberle
Sportleiter